



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Mein Aktenzeichen
8703 5020-0013
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 16-2293
+49 6131 16172293

14. Dezember 2023

M E R K B L A T T

Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsumzügen

Grundsatz: Brauchtumsgutachten und Betriebserlaubnis erforderlich.

Brauchtumsgutachten (Prüfung Verkehrssicherheit)

An eine Hauptuntersuchung angelehnt.

Insbesondere Prüfung von Bremsanlagen, Zugeinrichtungen, Reifen, Beleuchtung, Sichere Befestigung der An- und Aufbauten, Stand- und Trittsicherheit (Brüstungshöhe, rutschfester Belag etc.).

Zugfahrzeug bis 60 km/h (bauartbedingt)

Keine Zulassung erforderlich, aber Kurzzeitkennzeichen (kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden, dann ist jedoch ein Brauchtumsgutachten erforderlich).

Kein rotes Kennzeichen.

Zugfahrzeug oder Solofahrzeug über 60 km/h (bauartbedingt)

Zulassung oder Kurzzeitkennzeichen erforderlich (kein rotes Kennzeichen).

Beispiele: Lkw, Pkw (Cabrio), Motorrad etc.

Anhänger (mit Aufbau / mit Personenbeförderung)

Keine Zulassung und kein Kennzeichen erforderlich.

Brauchtumsgutachten notwendig.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Nachfolgend aufgeführte Maße der StVZO / StVO dürfen überschritten werden:

Länge Fahrzeugkombination 18,00 m

Breite 2,55 m / Höhe 4,00 m

Versicherung

Haftpflichtversicherung erforderlich.

Versicherungsgesellschaft ist über Einsatzzweck (Umzug) zu informieren.

Versicherung über Veranstalterhaftpflicht möglich.

Betriebserlaubnis

Fahrzeug entspricht hinsichtlich Konstruktion, Komponenten etc. Mindestsicherheitsstandards.

Eine Betriebserlaubnis erlischt nur, wenn ein Fahrzeug wesentlich verändert wird. Dabei gelten An- und Aufbauten an den Fahrzeugen nicht als wesentliche Änderung.

Eine Betriebserlaubnis gilt üblicherweise bis zur Nutzungsaufgabe (Verschrottung).

Keine Betriebserlaubnis vorhanden

Gutachten erforderlich (Vollabnahme).

Erstellung durch Sachverständige von TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS etc.

Ausnahmen von Vorschriften sind möglich (beispielsweise keine Bauartgenehmigung von Fahrzeugteilen). Die Verkehrssicherheit muss jedoch gewährleistet sein.

Erteilung Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde.

Rechtsgrundlagen

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Inkrafttreten 1989)

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (veröffentlicht 2000)

Erlass Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen des Verkehrsministeriums vom 22. Oktober 2018